

Weil gedankliche Einheiten zugleich in für sich gesehen sinnvolle, mangels Verweisen jedoch isolierte Stichwörter zerrissen wurden (wie „Lizenzen“ und „Patente“ im Bereich der Rechtswissenschaft gegenüber „Gebrauchsmuster“ und „Warenzeichen“ als Bestandteile der Wirtschaft), irritiert dieses Register zusätzlich. Die Verwirrung wird noch größer, wenn der Leser des Sachregisters nun versucht zu enträtseln, warum eine Datenbank gerade diesem Stichwort zugeordnet wurde und nicht einem anderen. Unter dem Begriff „Rechtsprechung“ sind allein die Datenbanken ASYLDOK und BIFOS 84 BETÄUBUNGSMITTELRECHT - INFORMATIONSSYSTEM verzeichnet; sie fehlen beim Stichwort „Recht“, während umgekehrt eine Datenbank wie JURIS ausschließlich an dieser Stelle zu finden ist. Soll damit eventuell angedeutet werden, daß JURIS keine Rechtsprechung nacheinander Hoffentlich nicht.

Während sich das vorangegangene Beispiel für jeden aufmerksamen Leser als geringfügige Ungenauigkeit darstellt, bedeuten unzureichende Einordnungen wie bei der Datenbank DER BETRIEB - die eben nicht unter dem Begriff „Recht“, sondern allein unter den Kategorien „Betriebswirtschaft“ und

„Steuerwesen“ genannt ist, womit ihr juristischer, vor allem arbeitsrechtlicher Inhalt verschwiegen wird - für jeden Unkundigen, der Hilfe suchend auf dieses Buch vertraut, einen erheblichen Mangel. Dieser Nachteil wird zusätzlich vergrößert durch den konzeptionellen Entschluß, im Verzeichnis der Online-Datenbanken wiederum nur die zugeordneten Sachgebiete zu nennen, anstatt die einzelnen Datenbanken kurz zu beschreiben.

Es sind diese Schönheitsfehler (wie etwa auch das Fehlen jeglichen Gebrauchshinweises), die die Handhabbarkeit des gesamten Buches verringern. Benutzer, die nachschlagen, um zu erfahren, was sie noch nicht wissen, werden zu oft nicht fündig. Diese Lücken könnten leicht von der Redaktion - vielleicht schon in der nächsten Ausgabe - mit knappen Verweisen ausgefüllt werden, die dem Suchenden weiterhelfen. Einem Leser mit Vorkenntnissen bietet das Jahrbuch dagegen - nicht allein unter dem Gesichtspunkt des niedrigen Preises - einen nützlichen Überblick über die vorhandenen Online-Datenbanken sowie über einige Unternehmen dieses Bereiches.

M. Wiczorrek

### **Svoboda, Werner R., Juristische Informationssysteme. Ein Überblick über deutsche und ausgewählte europäische Systeme sowie Forschungsaktivitäten und internationale Komitees. (EDV und Recht; Band 16)**

J. Schweitzer Verlag: München 1984. XVI, 234 Seiten. 128,- DM

### **Rechtsinformationssysteme. Dokumentation des III. Forums Informationswissenschaft und Praxis am 5. und 6. Juni 1986 in Saarbrücken.**

Hrsg. v. IAI (Arbeitspapiere Rechtsinformatik; Heft 22)  
J. Schweitzer Verlag: München 1987. V, 280 Seiten. 98,- DM

Elektronische Rechtsinformationssysteme werden zwar zahlreich angeboten, ihr umfangreiches Spektrum kennen aber nur wenige Juristen. Diesen kleinen Kreis der Eingeweihten zu erweitern und außerdem den Dialog zwischen den Anbietern der Systeme und deren Anwendern zu intensivieren, sind daher Anliegen beider Bücher.

Svobodas Überblick beruht auf einem Projektbericht, der im Auftrag der ehemaligen Gesellschaft für Information und Dokumentation (GID), Frankfurt am Main, von der Gesellschaft für Umweltforschung und Planungsgrundlagen (GESPLAN), Wien, deren Geschäftsführer der Verfasser ist, in den Jahren 1982/83 erstellt und Anfang 1984 erweitert wurde. Nach einer knappen Einführung in die allgemeine Thematik folgt eine ausführliche Liste mit dreizehn Rechtsinformationssystemen, die jeweils Angaben zur Organisation (hierzu zählen unter anderem die Selbstkosten sowie die Kosten für den Benutzer), zu den technischen Anlagen (wie Hard- und Software), zu den angebotenen Datenbanken (zum Beispiel Inhalte und Dokumentationstechniken), zur Nutzung sowie einige Literaturhinweise enthält. Über den bundesdeutschen Bereich hinaus werden auch ausgewählte juristische Informationssysteme aus Frank-

reich, Großbritannien, Italien und einigen anderen europäischen Staaten vorgestellt. Diesem ersten Teil, der allein den verschiedenen Informationssystemen gewidmet ist, schließen sich zwei Abschnitte an, in denen einerseits verschiedene Institutionen einzelner Länder Europas und andererseits internationale Komitees vorgestellt werden, die im Bereich der Erforschung und Entwicklung von Dokumentationssystemen für Juristen tätig sind.

Mit seiner faktenreichen Zusammenstellung bietet Svoboda - trotz des mittlerweile fast fünf Jahre alten Datenmaterials - eine gelungene Übersicht, die jedem, der sich erstmals informieren möchte, einen guten Einblick in die Materie ermöglicht. Doch auch Kenner dieses Gebietes können dem Werk noch Neues entnehmen, zum Beispiel über das Verhältnis von Kosten und Nutzen dieser Systeme. Der übertrieben hohe Preis des Buches ist allerdings unverschämte.

Während Svobodas Bericht die Praxis automatisierter Rechtsdokumentationssysteme illustriert, enthält der vom Institut der Gesellschaft zur Förderung der Angewandten Informationsforschung e. V. (iai), Saarbrücken, herausgegebene Ta-

gungsband neben konkreten Beispielen in seinem ersten Abschnitt mehrere Referate, die sich mit unterschiedlichen Fragen der Struktur von Rechtsinformationssystemen befassen. Diese vom Ablauf der Veranstaltung abweichende Zweiteilung in einen theoretischen und einen praktischen Teil verdeckt für den Leser allerdings den Zusammenhang einzelner Beiträge mit einigen Datenbankpräsentationen; so werden eben die von Herbert Fiedler aufgestellten Forderungen gerade von dem juristischen Informationssystem der Bundesrepublik Deutschland (JURIS) erfüllt, hingegen genügt das Anwalts-Rechts-Informationssystem ALEXIS eher Ralf Bernd Abels Ansprüchen und die österreichische Rechtsdatenbank (RDB) denen Svobodas.

Den drei eher theoretischen Aufsätzen geht eine ausführliche Aufzählung verschiedener Rechtsdatenbanken Europas von Helene Bauer-Bernet voran, in der als Anhang zusätzlich die Vereinigten Staaten von Amerika berücksichtigt werden. Fiedler stellt in seinem Vortrag „Varianten von Rechtsinformationssystemen“ unter anderem das von der Gesellschaft für Mathematik und Dokumentation (GMD), Bonn, in Zusammenarbeit mit der Universität Bonn im Auftrag des Bundesjustizministerium seit 1978 entwickelte Justizstatistik Informationssystem (JUSTIS) vor, in dem Rechtstatsachen und Sozialdaten aus der Arbeit der Justiz erschlossen und gespeichert werden. In seinem Referat „Anforderungen der Praxis an Rechtsinformationssysteme“ geht Abel von der Vision des egalitären Informationszuganges aus; neben dem Wegfall zeitraubender Suche nach benötigter Literatur ermögliche der umfassende Einsatz elektronischer Datenbanken zukünftig auch einem Anwalt in ländlicher Gegend den gleichen Zugriff auf juristische Quellen wie seinem Kollegen in der Stadt.

Hervorzuheben ist der Beitrag „Die Zukunft der Rechtsinformationssysteme“ von Svoboda, der die kritische These vertritt, daß die grundsätzlich falschen Prognosen über die weitere Entwicklung automatisierter Dokumentationssysteme im juristischen Bereich vor allem durch eine fehlerhafte Vorstellung vom Markt für derartige Dienstleistungen verursacht seien. Der tatsächliche Informationsbedarf der Praxis zielt nicht auf eine abstrakte Vollständigkeit aller vorhandenen Auskünfte, sondern auf ein akzeptables Informationsniveau; so benötige ein Rechtsanwalt für seine tägliche Arbeit größtenteils gerade so viele Informationen, wie zum Parieren der Argumente des gegnerischen Anwalts ausreichen. Dieses Wissen bestehe allerdings weniger aus Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen und juristischer Literatur, die sich jeder Anwalt mit bisherigen Mitteln relativ unproblematisch beschaffen könne, als vielmehr aus Tatsachen, wie sie beispielsweise eine Grundstücksdatenbank liefere.

Ausgehend von der Einschätzung, daß von ungefähr 400.000 juristisch Tätigen in der Bundesrepublik Deutschland nur der

geringere Teil potentieller Benutzer eines Rechtsinformationssystems sei, kommt Svoboda zum grundsätzlichen Problem der wirtschaftlichen Organisation solcher Einrichtungen. Sollten juristische Datenbanken privatwirtschaftlich, also auch von staatlichen Subventionen unabhängig existieren, müßten sie kostendeckend oder sogar gewinnbringend arbeiten. Um die entstehenden Kosten auszugleichen, müßte deshalb bei wenigen Anwendern der Preis für den Zugang zur Datenbank entsprechend heraufgesetzt werden; wobei sich ein hoher Preis allerdings allein mit einer entsprechenden Qualität des Dokumentationssystems rechtfertigen ließe, die Svoboda aber bis heute bei allen Anbietern vermißt. Daß diese Kritik ihre Adressaten traf, läßt sich in der leider verkürzt wiedergegebenen Diskussion nachlesen.

Der zweite Teil des Buches enthält Berichte über die acht Informationssysteme für Juristen, die auf der Tagung vorgestellt wurden: ALEXIS, CELEX (juristisches Informationssystem der Europäischen Gemeinschaften), COD (Computergestütztes Dokumentationssystem des Bundeskriminalamtes), DITR (Datenbank des Deutschen Informationszentrums für Technische Regeln), ITALGIURE (Rechtsinformationssystem Italiens), JURIS, LEXinform (Steuerrechtsdatenbank der Datenverarbeitungsorganisation der steuerberatenden Berufe in der Bundesrepublik Deutschland) und RDB. Da diese Systeme von Mitarbeitern der jeweiligen Betreiber präsentiert wurden, fielen die Einschätzungen durchweg lobend, gelegentlich sogar überschwänglich aus; Kritik läßt sich immerhin bisweilen aus den sehr kurzen Zusammenfassungen der Diskussionen entnehmen.

Trotz dieser Einwände könnte der Band wegen der ausführlichen Darstellung theoretischer und praktischer Probleme bei Rechtsinformationssystemen als lesenswert bezeichnet werden, wären nicht die unzähligen Druckfehler. Das Fehlen von Interpunktionszeichen, falsche Trennungen und vertauschte Buchstaben nimmt ein Leser – wenn auch zunehmend mißmutig – eventuell noch hin; aber nur, solange der Inhalt des Textes nicht beeinträchtigt wird, und eben dies ist mehrfach der Fall: heißt beispielsweise das von Fiedler beschriebene System nun JUSTIS oder JUSTIZ – oder meint er vielleicht doch JURIS – (unter anderem S. 59 f.) und will Bauer-Bernet tatsächlich einen „kurzen gerichtlichen Überblick“ (S. 14) geben – oder soll es nicht vielleicht doch ein geschichtlicher sein?

Ein weiteres Ärgernis ist die bemerkenswert schlechte Druckqualität des Buches, die an das hektographierte Schriftbild einer altersschwachen Schreibmaschine erinnert. Der Text läßt sich teilweise überhaupt nicht mehr entschlüsseln; ein extremes Beispiel ist Seite 188. Das Werk erscheint in seiner äußeren Gestaltung demnach zwar billig; aber es ist keineswegs preiswert, sondern kostet fast 100 DM!

M. Wieczorrek